

Beispiel für Risikoanalyse (vereinfacht)

Die Risikoanalyse der Steuerkanzlei gliedert sich in 4 Bereiche:

- Analyse der Kanzleistruktur
- Analyse der Mandantenstruktur
- Bewertung der Geschäfts- und Mandantenrisiken
- Umsetzung der Risikobewertung

A. Kanzleistruktur

Zu den wesentlichen Faktoren gehören:

- Kanzleiform
- Lage
- Umsatz
- Tätigkeitsfelder
- Mitarbeiterstruktur

Bspw.: Die Steuerkanzlei XY ist eine Einzelkanzlei im ländlichen Raum mit einem Umsatz von XY. Zu den Leistungen gehört neben den Vorbehaltsaufgaben insbesondere die betriebswirtschaftliche Beratung. Treuhänderische oder vermögensverwaltende Tätigkeiten werden nur im Bedarfs- und Einzelfall ausgeübt. Neben dem Kanzleiinhaber ist ein angestellter Berufsträger tätig. Zudem sind in der Kanzlei zwei Steuerfachangestellte, eine Steuerfachwirtin und eine weitere Bürokraft für allgemeine Aufgaben beschäftigt. Im Bedarfsfall wird zusätzlich auf ein externes Lohnbüro im Rahmen einer freien Mitarbeit zurückgegriffen.

Aufgrund der Kanzleistruktur mit dem überwiegenden Tätigkeitsfeld der Steuerberatung wird diesbezüglich von einem geringen Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgegangen.

Anmerkung: Von einem hohen Risiko aufgrund der allgemeinen Kanzleistruktur wäre bspw. auszugehen, wenn überwiegend treuhänderische bzw. vermögensverwaltende Tätigkeiten ausgeübt werden. Von einem mittleren bis hohen Risiko kann ausgegangen werden, wenn auch insbesondere im Bereich der Steuerstraftaten/Selbstanzeigen beraten wird.

B. Mandantenstruktur

Zu den wesentlichen Faktoren gehören:

- Mandantenanzahl
- Branchen
- Privat-/Unternehmensmandate
- Unternehmensgröße
- bargeldintensive Mandate wie bspw. Gastronomie oder Spielotheken
- Herkunft
- Einzel-/ oder Dauermandate

Bspw.: Die Kanzlei betreut derzeit einen Mandantenstamm von XY Mandanten. Bei einem Teil der Mandate handelt es sich ausschließlich um Privatpersonen als Arbeitnehmer und Rentner für welche lediglich die Einkommensteuererklärung erstellt wird. Daneben werden mehrere mittelständische Unternehmen aus der herstellenden Industrie betreut. Zum Mandantenstamm gehören zudem mehrere Gastronomiebetriebe. Daneben werden Freiberufler aus den Bereichen Finanzen/Versicherungen sowie IT-Dienstleister betreut. Sämtliche Mandate sind in Deutschland ansässig. Zu dem Mandantenkreis gehören auch Handwerksbetriebe, Einzelhändler sowie jeweils Kfz-Händler und Händler von Edelmetallen.

Als Leistungen für diese Mandate werden insbesondere erbracht:

- Steuererklärungen
- Finanzbuchhaltung
- Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
- Einnahme-Überschussrechnungen.
- Betriebswirtschaftliche Beratung

Bezüglich zweier Mandate erfolgt eine Vertretung im Bereich der Selbstanzeige.

Die Mandatsverhältnisse bestehen überwiegend seit mehreren Jahren; gelegentlich kommt es zu Einzelfallmandatierungen.

Aufgrund der allgemeinen Mandantenstruktur wird grundsätzlich von einem mittleren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko ausgegangen.

C. Bewertung der Geschäfts- und Mandantenrisiken

Hierzu gehört die konkrete Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos bezüglich der Wahrscheinlichkeit von Geldwäsche- und Terrorismusstraftaten.

Dabei bietet es sich an, sofern möglich, Gruppen anhand von einheitlich zutreffenden Kriterien zu bilden. Sofern auf bestimmte Mandate einer Gruppe diese Kriterien nicht zutreffen oder diese anders zu bewerten sind, müssen diese gesondert aufgeführt werden.

Die Kriterien sind dabei zu benennen. Es reicht nicht aus, dass lediglich dokumentiert wird, dass die Mandanten ein geringes Risiko darstellen.

Gem. § 10 Abs. 2 GwG muss der konkrete Umfang der Sorgfaltspflichten dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, insbesondere in Bezug auf den Vertragspartner, die Geschäftsbeziehung oder Transaktion, entsprechen. Dabei müssen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 GwG hinreichende Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Absatz 2, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen dokumentiert werden.

Es empfiehlt sich dabei, grundsätzlich bei allen Mandanten zunächst von einem mittleren Risiko auszugehen und anhand nachvollziehbarer Kriterien zu prüfen, ob geringe oder hohe Risiken bestehen.

Beispiel:

Mandate	Anzahl	Kriterien für Risiko	Risikoeingruppierung
Nur Arbeitnehmer und Rentner	50	Keine weiteren Einkünfte; ansässig in Dt.; seit Jahren Mdt. und persönlich bekannt; keine Hochrisikokriterien	Geringes Risiko
PEP-Status	1	Angestellter; Vater Richter BGH	Hohes Risiko
Arbeitnehmer mit Nebeneinkünften	22	Einkünfte aus Selbständigkeit; ansässig in Dt.; keine Hochrisikokriterien	Mittleres Risiko
Einzelhandel	3	Inhabergeführte Unternehmen aus Dt.; Umsatz in Dt. und EU-Ausland; Bargeldumsätze	Mittleres Risiko
Mittelst. Unternehmen Prod. Gewerbe - Gruppe 1 -	22	In Dt. ansässige Unternehmen ohne Auslandsbezug; Mdt. besteht seit mehreren Jahren; keine bis wenig Bargeschäfte	Geringes Risiko
Mittelst. Unternehmen Prod. Gewerbe - Gruppe 2 -	12	In Deutschland ansässige Unternehmen mit Auslandsbezug; keine bis wenig Bargeschäfte	Mittleres Risiko
Mittelst. Unternehmen Prod. Gewerbe - Gruppe 3 -	5	In Deutschland ansässig; mit Auslandsbezug und bargeldintensiv	Hohes Risiko
Gastronomiebetrieb - Gruppe 1 -	2	In Deutschland ansässig; Bargeldverkehr;	Mittleres Risiko
Gastronomiebetrieb - Gruppe 2 -	7	In Deutschland ansässig; hoher Bargeldverkehr; Kontakte ins Nicht-EU-Ausland	Hohes Risiko
Gastronomiebetrieb - Gruppe 3 -	1	In Deutschland ansässig; akzeptiert nur Kartenzahlung; Mdt. besteht seit Jahren	Geringes Risiko
Freiberufler	7	In Deutschland ansässig; nicht bargeldintensiv	Mittleres Risiko
Handwerksbetriebe	3	In Deutschland ansässig; nicht bargeldintensiv	Mittleres Risiko
KfZ-Händler - Gruppe 1 -	2	In Deutschland ansässig; Im- und Export; Bargeldgeschäfte	Hohes Risiko
KfZ Händler - Gruppe 2 -	3	In Dt. ansässig; Hersteller-Vertragspartner; nur Inlandsgeschäfte	Mittleres Risiko
Händler von Edelmetallen	2	In Deutschland ansässig; überwiegend Kartenzahlung; wenig Bargeldgeschäfte; selbst Verpflichtete nach dem GwG	Mittleres Risiko
Steuerstraßverfahren	2	Vertretung wegen Selbstanzeige; Sachverhalte aufgeklärt	Mittleres Risiko

D. Umsetzung der Bewertung

Anhand der erfolgten Einteilung ist zu dokumentieren, welche Pflichten jeweils umgesetzt werden müssen.

Bspw.: Anhand der durchgeführten Bewertung der Geschäfts- und Mandantenrisiken hat sich herausgestellt, dass Mandanten aus allen drei Risikoklassen betreut werden. Für die jeweilige Risikokategorisierung werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten (**mittleres Risiko**); § 10 GwG:

- Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person mittels Kopie des Personalausweises;
- Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und Identifizierung;
- Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sofern keine Steuerberatung;
- Feststellung der PEP-Eigenschaft;
- kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen.

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten (**geringes Risiko**); § 14 GwG:

- Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person **anhand sonstiger Dokumente, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind**;
- Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und Identifizierung;
- Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sofern keine Steuerberatung;
- Feststellung der PEP-Eigenschaft;
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen.

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten (**hohes Risiko**); § 15 GwG:

- Identifizierung des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person mittels Kopie des Personalausweises;
- Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und Identifizierung;
- Einholung und Bewertung von Informationen über den Zweck und über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, sofern keine Steuerberatung;
- Feststellung der PEP-Eigenschaft;
- **Verstärkte Überwachung** der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden, zur Sicherstellung, dass diese Transaktionen übereinstimmen.